

Betriebssatzung
für die Abfallbeseitigungseinrichtung
des Landkreises Südwestpfalz
vom 20. Dezember 2001

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 50 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), am 18.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises wird mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

§ 2

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 500.000,-- €.

§ 3

Für die Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kreiskasse verbunden ist.

§ 4

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.09.1993 außer Kraft.